



E h r e n o r d n u n g

zur Würdigung des hohen Engagements im Ehrenamt und sportlicher Leistungen von Mitgliedern des Vereins sowie Persönlichkeiten, die sich beim Aufbau, der Entwicklung und der Förderung des Sports in der TSG Bretnig-Hauswalde e.V. verdient gemacht haben, hat die Mitgliederversammlung am 08.03.2019 folgende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Antrag

Grundsätzlich ist jedes Mitglied berechtigt, einen Antrag auf Ehrung beim Vorstand zu stellen. Die Vorschläge sollten sorgfältig abgewogen und in der Abteilung vorbesprochen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und den Zeitpunkt der Ehrung. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand. Jeder Antrag ist schriftlich mit Begründung zur Ehrung beim Vorstand einzureichen. Anträge an kommunale Träger, Wirtschaftsverbände, politische Organisationen sind grundsätzlich nur durch den Vorstand zu stellen.

Alle Anträge an Fachverbände sind in Kopie dem Vorstand zu übergeben.

§ 2 Antragsfrist

Zur Bestätigung und Realisierung einer Ehrung sind folgende Fristen einzuhalten:

- | | |
|---------------------|-----------------------------------|
| > der TSG | mindestens 6 Wochen |
| > aus Fachverbänden | mindestens 1-2 Monate |
| > aus KSB / LSB | mindestens 10 Wochen bis 3 Monate |

Für zentrale Veranstaltungen gelten die aktuellen Vorschlagfristen des Trägers.

§ 3 Ehrungen durch TSG-Vorstand

- a.) **Urkunde** (mit Blumen) - ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein bei 40, 50, 60,70,75... Jahren zu besonderen Anlässen
- b.) **Blumen** für 60, 70,75, 80 ... Geburtstage
- c.) **Urkunde** für besondere Leistungen im Ehrenamt
- d.) **Urkunde** für besondere sportliche Einzelleistungen
- e.) **Urkunde** für besondere sportliche Mannschaftsleistungen
- f.) **Urkunde** für Eltern und Förderer des Kinder- und Jugendsports

§ 4 Ehrungen übergeordneter Sportverbände (Ehrennadel, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenteller, Ehrenurkunde, etc.)

- a.) Ehrung durch Fachverbände
- b.) Ehrung durch Kreissportbund
- c.) Ehrungen durch Landessportbund

TSG Bretnig-Hauswalde e.V.
Vorstand



§ 5 Ehrung durch Präsent

Ehrung durch Präsente können in der Wertgrenze von 40,00€ je Anlass erfolgen. Die Auszahlung von Geldbeträgen ist nicht möglich.

§ 6 Ehrenmitglied des Vereins (Beschluss Mitgliederversammlung)

Ehrenmitglied des Vereins können Mitglieder des Vereins oder Persönlichkeiten werden, die sich besonderer Weise in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben. Die öffentliche Würdigung erfolgt mit Einverständnis des Mitgliedes.

§ 7 Ehrevorsitzender (Beschluss Mitgliederversammlung)

Ehrevorsitzender kann der Vereinsvorsitzende werden. Voraussetzung ist mindestens eine vollständige Wahlperiode und außergewöhnliche Verdienste bei der Entwicklung des Vereins.

§ 8 Ehrungen mit Blumen

Ehrungen mit Blumen / Grünpflanzen sind in der Regel Bestandteil der Würdigung.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Der TSG Vorstand / Mitgliederversammlung können nach einem rechtswirksamen Ausschluss aus dem Verein eines Mitgliedes die Ehrungen des Vereins aberkennen und bei den übergeordneten Verbänden die Aberkennung beantragen.

M. Wagner
1. Vorsitzende

H.-J. Meschke
2. Vorsitzender

S. Wenzlaw
Kassenwart